

BGer 5A_445/2019 vom 31. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_445_2019

FR: TF 5A_445/2019 du 31 mai 2019

IT: TF 5A_445/2019 del 31 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Betreffend die Widerklage aus Güterrecht mit einem Streitwert von Fr. 155'000.-- liegt ein kantonal letztinstanzliches Urteil vor; die Beschwerde in Zivilsachen ist gegeben (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Das Bezirksgericht hatte erwogen, die Widerklagebegehren (diverse Editionsbegehren, Verkaufsverpflichtung, Geldzahlung und verschiedene prozessuale Anträge) wären in verschiedenen Verfahrensarten zu beurteilen und die Voraussetzungen von Art. 90 ZPO seien nicht erfüllt, weshalb auf die Widerklage insgesamt nicht eingetreten werden könne. Das Obergericht trat auf die Berufung nicht ein mit der Begründung, die Beschwerdeführerinnen würden sich ausschliesslich zur Exmission äussern und sich mit den Erwägungen des Bezirksgericht betreffend die Widerklage mit keinem Wort auseinandersetzen, weshalb die Berufung unbegründet bleibe.

Vor Bundesgericht äussern sich die Beschwerdeführerinnen (mit teilweise kaum verständlichen Ausführungen) in erster Linie zur Sache selbst. Darzulegen wäre indes, inwiefern das Obergericht mit seinen explizit auf Art. 310 lit. a und Art. 311 Abs. 1 ZPO gestützten Nichteintretenserwägungen gegen Recht verstossen haben soll. Hierzu äussern sich die Beschwerdeführerinnen einzig mit den Worten, "dies könnte allenfalls (auch) am peinlichen Versehen liegen, dass die Rz. 11 der Eingabe v. 18. März 2019 (Beilage 9, S. 6) abrupt endet." Ferner scheinen sie zur Begründung auf erstinstanzliche Eingaben zu verweisen. Damit lässt sich indes keine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der obergerichtlichen Nichteintretensbegründung aufzeigen. Es wäre darzulegen, dass und inwiefern sich die Beschwerdeführerinnen entgegen der obergerichtlichen Annahme in der Berufungsschrift mit den erstinstanzlichen Erwägungen auseinandergesetzt hätten. Dass dies offenbar tatsächlich unterlassen wurde, zeigt der andernorts (Beschwerde, Rz. 35) zu lesende Satz: "Aus unserer Sicht kann in einer Rechtschrift an eine Rechtsmittelinstanz nicht verlangt werden, dass nochmals vorgebracht wird, was schon vor Vorinstanz vorgebracht wurde." Mit dieser Ansicht irren die Beschwerdeführerinnen, wobei zur Begründung auf die zutreffenden und mit einschlägigen Hinweisen unterlegten Erwägungen des Obergerichtes verwiesen werden kann (vgl. angefochtener Entscheid, S. 8 und 10).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde angesichts der fehlenden topischen Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides und damit der Verletzung der sich aus Art. 42 Abs. 2 BGG ergebenden Begründungspflicht von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind unter solidarischer Haftbarkeit den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.